

## Häufig gestellte Fragen (FAQs) zum erweiterten Führungszeugnis

### 1. Was ist ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG?

Im § 30a und dem geänderten § 31 BZRG ist vorgesehen, dass eine erweiterte Form des Führungszeugnisses ausgestellt werden kann. Diese erweiterte Form umfasst im Gegensatz zu den bisherigen Formen des Führungszeugnisses alle Straftaten und für bestimmte Bereiche (sog. „Katalogstraftaten“) auch alle Strafformen. Im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit wird nach den Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis entschieden, ob eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter die erforderliche „persönliche Eignung“ (vgl. § 72a VIII Sozialgesetzbuch) für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen besitzt.

In das sog. einfache Führungszeugnis werden bestimmte, minder schwere Verurteilungen nicht eingetragen. Es wird darauf verzichtet, um dem/r Täter/in die Resozialisierung zu erleichtern. Das betrifft zum Beispiel eine Verurteilung zu einer Jugendstrafe oder Verurteilungen zu Geldstrafen bis 90 Tagessätzen. Beim erweiterten Führungszeugnis gelten diese Eintragungssperren nicht bei Verurteilungen wegen Sexualstraftaten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit. Konkret bedeutet dies, dass im erweiterten Führungszeugnis jede Verurteilung wegen einer Sexualstraftat oder einer Straftat gegen die persönliche Freiheit aufgeführt ist, auch wenn sie „nur“ zu einer Jugendstrafe oder „nur“ zu einer begrenzten Geldstrafe geführt hat.

Insbesondere für die sog. „Katalogstraftaten“, welche einen kinder- und jugendgefährdenden Hintergrund haben gilt, dass jegliche Verurteilung im erweiterten Führungszeugnis aufgeführt wird. Dies betrifft die Paragraphen 171, 180a, 181a, 183 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235, 236 des Strafgesetzbuches. Für andere Delikte bleibt es bei der allgemeinen Regel, dass minder schwere Verurteilungen auch im erweiterten Führungszeugnis nicht auftauchen.

Nähere Informationen zum erweiterten Führungszeugnis sind im Internet u. a. auf den Seiten des Bundesjustizamtes zu erhalten ([www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de)).

### 2. Wer muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Ein erweitertes Führungszeugnis muss nach der Präventionsordnung für das Bistum Münster vorlegen, wer als beschäftigte/r Mitarbeiter/in Kontakt mit Kindern und/oder Jugendlichen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen hat. Dies sind nach der Präventionsordnung insbesondere Bischöfe, Priester, Diakone, Weihekandidaten, Ordensangehörige in einem Gestellungsverhältnis und Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, sowie Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen. Dies gilt unabhängig davon, ob aktuell eine Tätigkeit im kinder- und jugendnahen Bereich ausgeübt wird oder nicht (vgl. § 5 PräVO).

Darüber hinaus müssen (§ 5 PräVO) ebenfalls Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit Kinder und Jugendliche betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Dabei ist es unwichtig, in welchem arbeitsrechtlichen Verhältnis die Mitarbeitende stehen.

Neben den Mitarbeitenden besteht auch für Honorarkräfte, Praktikant/innen mit Vergütung ab einer Dauer von vier Wochen (Ausnahme: Schulpraktika, Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte (z.B. „1-Euro-Jobber“) die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.

Auch Ehrenamtliche ab 14 Jahren müssen angeglichen an die Vorgaben des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

### **3. Welche rechtliche Grundlage hat der Träger, die Vorlage zu verlangen?**

Für den Bereich der öffentlichen Jugendhilfe (Kindertagesstätten, offene Kinder- und Jugendarbeit, Hilfen zur Erziehung, etc.) und teilweise auch den Bereich der Schulen besteht bereits seit einigen Jahren eine gesetzliche Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 72a SGB VIII, bzw. den jeweiligen Schulgesetzen. Die öffentlichen Träger haben durch Verträge Sorge dafür zu tragen, dass freie Träger der Jugendhilfe ebenfalls diese Bestimmungen einhalten.

Für alle anderen Bereiche und Berufsfelder, in denen kirchliche Mitarbeitende Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, hat Bischof Dr. Felix Genn durch die Einsetzung der Präventionsordnung eine entsprechende Grundlage und Regelung geschaffen.

### **4. Wie bekommt man ein erweitertes Führungszeugnis?**

Es muss von haupt- bzw. ehrenamtlich Tätigen persönlich ein Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage beim Arbeitgeber bei der jeweils zuständigen Meldebehörde gestellt werden. Der Dienstgeber bestätigt dazu dem/der Arbeitnehmer/in / Ehrenamtlichen, dass er/sie das erweiterte Führungszeugnis wegen einer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen benötigt. Das erweiterte Führungszeugnis wird dem/der Antragsteller/in zugeschickt.

### **5. Wie verläuft die Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses?**

Das beantragte erweiterte Führungszeugnis wird dem/der Antragsteller/in auf dem Postweg zugestellt. Dieser gewährt der Leitung der Einrichtung/Pfarrei oder dessen Vertretung vor Aufnahme einer dauerhaften hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis. Von den ehrenamtlich tätigen Personen ist eine Einverständniserklärung zur Speicherung des Datums der Einsichtnahme, des Ausstellungsdatums des Führungszeugnisses sowie der Tatsache der fehlenden Einträge im Sinne des § 72 a Abs.1 SGB VIII einzuholen. Dafür kann das Dokument „Dokumentation der Einsichtnahme bei Ehrenamtlichen“ auf der [www.praevention-im-bistum-muenster.de/ISK](http://www.praevention-im-bistum-muenster.de/ISK) genutzt werden.

Es dürfen laut Bundeskinderschutzgesetz keine Kopie oder Abschrift des vorgelegten Führungszeugnisses angefertigt werden. Das Original verbleibt beim Antragsteller/bei der Antragstellerin. Von den eingesehenen Daten dürfen nur der Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erhoben werden, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt wor-

den ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach § 72a SGB VIII Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

#### **6. Wie wird mit Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis umgegangen?**

Jeder nicht einschlägige Eintrag in einem erweiterten Führungszeugnis muss sensibel behandelt und für den konkreten Einzelfall vom Dienstgeber geprüft werden. Danach wird in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen ein mögliches weiteres Vorgehen beschlossen.

#### **7. Wann muss das Führungszeugnis das erste Mal eingereicht werden? In welchen Zeitabständen ist es zu erneuern?**

Das erweiterte Führungszeugnis ist bei der Neueinstellung von Mitarbeitenden anzufordern. Nach der erstmaligen Vorlage gilt im Grundsatz die Regel, dass alle fünf Jahre ein aktualisiertes erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss.

#### **8. Was ist beim erweiterten Führungszeugnis für ausländische Mitarbeitende zu beachten?**

Ausländische Beschäftigte, die unter die Vorlagepflicht fallen, müssen ein erweitertes Führungszeugnis beantragen. Dies setzt voraus, dass sie in Deutschland arbeiten und auch hier gemeldet sind. Das Führungszeugnis bezieht sich dann allerdings nur auf die in Deutschland registrierten Straftaten und sagt nichts über mögliche Straftaten im Herkunftsland aus. Wenn bekannt ist, dass es im Herkunftsland ähnliche Bescheinigungen gibt wie das (erweiterte) Führungszeugnis in Deutschland, so werden diese verlangt. Gibt es im Herkunftsland keine ähnlichen Bescheinigungen, ist die Selbstverpflichtungserklärung bzw. sofern ein institutionelles Schutzkonzept vorliegt, die Selbstauskunftserklärung in Verbindung mit dem Verhaltenskodex zu unterschreiben.

#### **9. Entstehen für Haupt- und Ehrenamtliche Kosten für das erweiterte Führungszeugnis?**

Die Kosten, die den Hauptamtlichen für die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses entstehen, werden vom Dienstgeber erstattet, sofern es sich um eine Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses handelt. Hierzu kann der Beleg für die Kosten zusammen mit dem erweiterten Führungszeugnis bei der entsprechenden Stelle des Dienstgebers eingereicht werden. Bei Neuanstellungen hingegen hat der/die Hauptamtliche die Kosten selbst zu tragen.

Für Ehrenamtliche ist eine gebührenfreie Antragstellung möglich, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit vom Dienstgeber belegt wird. Hierfür kann das Formular „Aufforderungsschreiben zur Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses“ auf [www.praevention-im-bistum-muenster.de/ISK](http://www.praevention-im-bistum-muenster.de/ISK) verwendet werden.